

## **Erweiterung der Elektronischen Akteneinsicht auf bezirks- und landesgerichtliche Strafverfahren**

Seit 1. Mai 2020 steht insbesondere Rechtsanwält\*innen und Notar\*innen in ihrer Rolle als Parteienvertreter\*innen und auch bestimmten Verfahrensbeteiligten wie Sachverständigen bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen erstmals die elektronische Einsicht in die Akten bezirks- und landesgerichtlicher Strafverfahren (U- und HV-Verfahren) zur Verfügung. Dieses Service tritt damit neben die bereits etablierte Einsicht in die Geschäftsregister der Zivil- und Exekutionsverfahren.

Die Einsichtnahme ist nur in "eigene" Strafakten möglich und erfolgt derzeit im Wege einer Verrechnungsstelle. Verteidiger\*innen sind, soweit sie in den jeweiligen Verfahren mit einem ERV-Anschriftcode erfasst sind, automatisch jedenfalls in alle Akten, die ab dem 1. Mai 2020 angefallen sind, zur Einsicht berechtigt. Für davor angefallene Akten muss eine Freigabe durch das aktenführende Gericht erfolgen. Weitere Verfahrensbeteiligte wie beispielsweise Opfervertreter\*innen, Sachverständige oder Dolmetscher\*innen können nach Verfügung des zuständigen Entscheidungsorgans zur elektronischen Einsicht berechtigt werden, sofern sie mit einem ERV-Anschriftcode erfasst sind.

Diese neue Abfragemöglichkeit umfasst die wichtigsten Daten eines Strafverfahrens am Bezirksgericht oder Landesgericht. Sie enthält neben allgemeinen Verfahrensinformationen (etwa Aktenzeichen, Einbringungsdatum, Registerstatus) insbesondere auch Namen und Adressdaten der Verfahrensbeteiligten, Verfahrensschritte und Entscheidungen.

Die digitale Aktenführung im gerichtlichen Strafverfahren befindet sich derzeit in Entwicklung – bei diesen Verfahren darf künftig davon ausgegangen werden, dass der elektronisch eingesehene Akt vollständig ist. Bei elektronischer Einsichtnahme in den gerichtlichen Strafakt empfiehlt sich daher im Zweifel derzeit noch die Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Gericht.

In einem nächsten Schritt wird die elektronische Akteneinsicht unter bestimmten Voraussetzungen insbesondere auch für Beschuldigte oder Opfer einfach online zugänglich gemacht werden.